



Abschrift von der Originalsatzung

Die Originalsatzung (mit Unterschriften und Stempel) kann jederzeit beim Vereinsvorsitzenden eingesehen werden.

Der Verein

„Gommeraner Carneval Club 1962 e.V.“

mit dem Sitz in Gommern

wurde mit der hiermit verbundenen Satzung vom 21.06.1991

am 30.09.1991 unter der Reg. Nr. VR 182

in das Vereinsregister des Kreisgerichts Burg
eingetragen.

Damit ist der Verein rechtsfähig

Burg, den 30. September 1991

Das Kreisgericht

gez. Mittelstädt

Gerichtssekretär

Beglaubigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Gommeraner Carneval Club 1962 e.V.

Vereinsatzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Die Carneval-Vereinigung führt den Namen „Gommeraner Carneval Club 1962 e.V.“ und hat ihren Sitz in Gommern. Der Carneval-Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg unter lfd. Nummer VR 182 am 27.01.1993 eingetragen.

1.2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März

2. Zweck

2.1. Der Carneval Club bezweckt den Zusammenschluss von Personen zur Pflege und Erhaltung des Carnevals. Er will das Interesse am carnevalistischen Brauchtum wecken und fördern.

2.1.1. Der Gommeraner-Carneval-Club 1962 e.V. mit dem Sitz in Gommern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege des carnevalistischen Brauchtums in Gommern und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung einer Vielzahl öffentlicher carnevalistischer Veranstaltungen, darunter für Kinder, Jugendliche und Senioren.

2.1.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.1.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2.1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.1.5. Ab dem 01.05.2008 werden alle Elferratsjacken und Elferratskappen des GCC listenmäßig erfasst und aktiviert, sie bleiben somit Eigentum des GCC.

2.1.6. Im Sinne des carnevalistischen Zweckbetriebes verleiht der GCC die einzelnen Elferratsjacken und Elferratskappen an seine Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft im GCC. Das Mitglied des GCC leiht sich seine persönliche Elferratsjacke, Elferratskappe beim GCC aus und bezahlt die dafür festgelegte Leihgebühr an den GCC.



- 2.1.7. Das Mitglied ist verpflichtet die Elferratsjacke und Elferratskappe pfleglich und ordentlich zutragen und aufzubewahren. Die Leihgebühr wird bis auf Widerruf von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2.1.8. Beim Ausscheiden eines Mitglieds und Rückgabe der Elferratsjacke und Elferratskappe befindet der Vorstand über den Rückerstattung der Leihgebühr.
- 2.1.9. Ebenso verfährt der GCC mit den Kostümen, Stiefeln und Tanzschuhen, sie werden Listenmäßig erfasst und aktiviert, sie bleiben somit Eigentum des GCC. Bei der Übergabe an einen Darsteller (Tänzer, Tänzerin) wird eine Kautions festgelegt.
- 2.1.10. Diese Kautions wird mit Übergabe des Kostüms fällig, bei Rückgabe an den Verein wird die Kautions an den Darsteller (Tänzer, Tänzerin) zurückgezahlt. Der Zustand des Kostüms ist maßgebend für die 100 % Rückzahlung. Die Kautions wird bis auf Widerruf von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2.2. Der Carneval Club ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen
- juristische Personen

3.2. Über die Aufnahmeanträge, die schriftlich eingereicht werden müssen, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, seine Gründe dem Antragsteller bekannt zu geben.

3.3. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

3.4. Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Carneval-Vereinigung erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Jahreshauptversammlung kann hierzu Vorschläge machen.

3.5. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Auflösung des Carneval-Clubs
- durch freiwilligen Austritt
- durch Liquidation einer juristischen Person
- durch Ausschluss
- durch Tod



3.6. Der Ausschluss erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Carneval Clubs zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehendes Carneval Club zu schädigen.

3.7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen. Als Berufungsinstanz gilt die nächste Jahreshauptversammlung, die endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Es gelten die Poststempel.

4. Beiträge

4.1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird jährlich erhoben und jeweils von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

4.2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag (Jugendbeitrag).

4.3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden oder erlassen.

4.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Organe des Carneval Clubs sind:

5.1. Hauptversammlung

5.2. Vorstand

5.3. Ältestenrat

6. Die Hauptversammlung

6.1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum Mai bis Juni statt und ist oberste Instanz des Carneval Clubs gegen deren Beschlüsse keine Einwände möglich sind. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung 3 Wochen vorher schriftlich einberufen und hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten, wenn diese zur Beschlussfassung anstehen:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Diskussion über die geleisteten Berichte
- e) Entlastung der Schatzmeisters



- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl der Vorstandes
- h) Neuwahl des Kassenprüfers
- i) Neuwahl des Ältestenrates
- j) Anträge
- k) Satzungsänderungen
- l) Verschiedenes

- 6.2. Der Vorstand kann weitere Punkte, die einer Beschlussfassung bedürfen, auf die Tagesordnung setzen.
- 6.3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 6.4. Auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- 6.5. Jede Jahreshauptversammlung ist, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden sein.
- 6.7. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 6.9. Die Jahreshauptversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen.
- 6.10. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl oder verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist generell schriftlich abzustimmen. Die Wahl für den Vorstand nach § 26 BGB erfolgt in jedem Fall geheim. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.11. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Sitzungspräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- sowie bis zu 5 Referenten

wobei sich mehrere Ämter auf eine Person vereinigen können. Der Posten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

7.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben darf.

7.3. Der Vorstand wird auf Dauer von 3 Jahren gewählt.

7.4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

7.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Sinn dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung.

7.6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung auszuführen, ihm obliegt die Organisation von Vereinsveranstaltungen sowie die Entscheidung über etwaige Hilfeleistungen für in Not geratene Mitglieder.

7.7. Bei einem endgültigen Ausfall eines seiner Mitglieder während einer Amtszeit kann der Vorstand eine Person aus dem Mitgliederkreis mit der kommissarischen Wahrnehmung des betreffenden Aufgabenbereiches betrauen. Dieses Amt dauert längstens bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes an.

7.8. Der Vorstand kann ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der Mitglieder mit der Erledigung besonderer oder zeitlich begrenzter Aufgaben betrauen. Diese Personen sind dem Vorstand verantwortlich.

7.9. Finanzielle Verfügungen des Schatzmeisters bedürfen der Gegenzeichnungen durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.



- 7.10. Dem Schatzmeister obliegt es insbesondere, rückständige Beiträge anzumahnen und falls erforderlich, nach Absprache mit dem Vorsitzenden und in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer, einzutreiben.
- 7.11. Der Schriftführer, oder sein Vertreter haben von allem Vorstandssitzungen ein Protokoll zu fertigen, was im Wesentlichen den Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhält.

8. Ältestenrat

- 8.1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Ältestenrat, der nur aus bis zu 5 lebenserfahrenen Mitgliedern bestehen soll.
- 8.2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln und beim Scheitern eines gütlichen Ausgleichs eine Entscheidung zu treffen, die für alle Beteiligten bindend ist.
- 8.3. Ältestenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen in dem Carneval Club kein anderes Amt bekleiden und müssen Neutralität wahren. Ihnen ist auf Verlangen uneingeschränkte Unterstützung seitens des Vorstandes und der Mitglieder zu gewähren.
- 8.4. Bei einem endgültigen Ausfall eines Mitgliedes des Ältestenrates während seiner Amtszeit, kann der Vorstand eine Person aus dem Mitgliederkreis mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen. Dieses Amt dauert längstens bis zu Neuwahl des Ältestenrates an.

9. Kassenprüfer

- 9.1. Für jedes Geschäftsjahr sind 2 Kassenprüfer im Amt. Sie prüfen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung und erstatten darüber der Versammlung einen Bericht.
- 9.2. Kein Kassenprüfer darf länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus, so dass auf der Jahreshauptversammlung jeweils 1 Prüfer neu zu wählen ist.
- 9.3. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während eines laufenden Geschäftsjahres Einblick in die Unterlagen des Schatzmeisters zu nehmen.



10. Mitgliedertreffen

- 10.1. Einmal im Monat kann ein Mitgliedertreffen stattfinden. Dieses dient der allgemeinen Aussprache über vereinsinterne Angelegenheiten sowie der Pflege und Förderung des carnevalistischen Brauchtums.
- 10.2. Zu den Mitgliedertreffen wird durch ein Rundschreiben 14 Tage vorher eingeladen.

11. Auflösung des Carneval Clubs

- 11.1. Über die Auflösung des Carneval Clubs kann nur eine Jahreshauptversammlung bei einer Mindestanwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen.
- 11.2. Ein Antrag auf Auflösung des Carneval-Clubs muss aus der Tagesordnung der schriftlichen Einladung hervorgehen.
- 11.3. Wird eine Auflösung beschlossen, so hat die Versammlung unmittelbar anschließend mit 1-facher Stimmenmehrheit 2 Liquidatoren zu wählen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind.
- 11.4. Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Fall einer Auflösung nach Abzug aller Kosten und Begleichungen aller Verbindlichkeiten der Stadt Gommern für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

12. Schlussbestimmung

- 12.1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionell Änderungen, sofern der Sinn dieser Satzung nicht verändert wird, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 12.2. Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Gommeraner Carneval Club 1962 e.V., Gommern am 21.06.1990 in Gommern beschlossen.

Die Satzung ist danach mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

gezeichnet
Vorsitzender

gezeichnet
stellv. Vorsitzender

Eingetragen im VR-Register Nr. VR 182 beim Amtsgericht Burg.



Änderungshistorie

- Die Satzungsänderung für Ziffer **2.1.1. bis 2.1.4.** wurde auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung des Gommeraner Carneval Club 1962 e.V. am 13.03.1996 mit mehr als zwei Drittel der Stimmen beschlossen. (Protokoll vom 13.03.1996)
Am 20.12.1999 wurde die Satzungsänderung beim Amtsgericht in Burg eingetragen unter

Beschlüsse B1. 59, 51
d. Reg.akten, Eintr. Vfg. B1. 76.

- Die Änderung/Ergänzung der Satzung des Gommeraner Carneval Club 1962 e.V. durch die Punkte **2.1.5. – 2.1.10** wurde mehrheitlich beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 29.04.2008 in Gommern.
- Die Änderung/Ergänzung der Satzung des Gommeraner Carneval Club 1962 e.V. in den Punkten **4.5 (Entfall), 6.1 und 7.10** wurde mehrheitlich beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 10.05.2011 in Gommern.

Gezeichnet
Eckhard Camin
Vorsitzender

Gezeichnet
Jesko Vonend
stellv. Vorsitzender